

6 Wie läuft so eine Sitzung eines Rates eigentlich ab?

Damit es überhaupt zu einer Ratssitzung kommt, bedarf es einer Einladung des Bürgermeisters. Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit stattfinden.

Im Übrigen tritt der Rat so oft zusammen, wie es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.

Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten es verlangen. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln. Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Wer ist die Aufsichtsbehörde?

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist die Aufsichtsbehörde der Kreis, bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung. Neben den Vorschriften der *Gemeindeordnung* spielen die Regelungen der *Geschäftsordnung* eine wichtige Rolle.

Was ist in der Geschäftsordnung geregelt?

Die Geschäftsordnung, die der Rat sich selbst gibt, regelt das Verfahren der Einberufung und des Ablaufs der Sitzungen des Rates. Außerdem muss die Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder regeln. Die Geschäftsordnung muss darüber hinaus Bestimmungen enthalten über:

- die Ladungsfrist ,
- die Form der Einberufung,
- die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Behandlung von Verfahrens- und Sachanträgen,
- die Behandlung von Wortmeldungen,
- das Verfahren der Aussprache,
- die Bildung von Fraktionen,
- das Informationsrecht des Rates,
- die Bestimmung einer Einspruchsfrist gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.

Woher erfährt eigentlich die Öffentlichkeit, dass eine Ratssitzung stattfindet und was auf der Tagesordnung steht?

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die rechtzeitige und geregelte Aufstellung der Tagesordnung sowohl die Ratsmitglieder als auch die Bürgerinnen und Bürger möglichst genau über die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten informieren soll.

Den Ratsmitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, sich eingehend auf die Beratungspunkte vorzubereiten, den Bürgern soll die Teilnahme an sie interessierenden Tagesordnungspunkten ermöglicht werden.

Deshalb kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rates auch nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Das ist nur dann der Fall, wenn eine Angelegenheit nicht ohne Schaden auf die nächste Sitzung verschoben werden kann.

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Vorschriften führen zur Unwirksamkeit dennoch gefasster Beschlüsse.

Reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Internet aus?

Bekanntmachungen spielen an vielen Stellen eine Rolle, weil Öffentlichkeit und Transparenz ganz wesentlich für den demokratischen Rechtsstaat sind. Satzungen der Gemeinde müssen z.B. zu ihrer Wirksamkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Zeit, Ort und Tagesordnung von Ratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen, weil sonst der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gewahrt wäre. Die Bekanntmachungsverordnung sieht dafür mehrere Möglichkeiten vor.

Die geläufigsten Formen sind das eigene *Amtsblatt* oder die Veröffentlichung in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden *Zeitung*. Die Bekanntmachungsformen sind in der *Hauptsatzung* festzulegen.

Zusätzlich kann die Gemeinde die Bekanntmachungen natürlich auch über das *Internet* veröffentlichen. Eine Veröffentlichung ausschließlich über das Internet reicht aber nicht aus.

Stichwort Internet: Dürfen eigentlich Ratssitzungen per Livestream ins Internet gestellt werden?

Wenn alle Ratsmitglieder zustimmen, spricht nichts dagegen. Mehrere Städte in NRW praktizieren das bereits, u. a. Wuppertal, Bonn, Köln und Essen.

Was passiert, wenn bei einem spektakulären Thema die Zuschauerplätze im Rat nicht ausreichen?

Der Bürgermeister ist Inhaber des Hausrechts. D. h., er hat während der Sitzungen für Ordnung zu sorgen. Das bezieht sich auch auf den Zuschauerbereich. Wenn der Andrang zu groß ist, kann die Gemeinde Eintrittskarten ausgeben. Wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind, kann die Sitzung auch in den Vorraum oder einen anderen Saal übertragen werden.

Noch einmal zurück zum Thema Öffentlichkeit. Kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden?

Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Vorschlag des *Bürgermeisters* oder eines *Ratsmitglieds* kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit durch Geschäftsordnung in der Regel ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten,
- Grundstückvertragsangelegenheiten,
- Auftragsvergaben,
- Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung. Allerdings hat die Beratung des im Bestätigungsvermerk zusammengefassten Ergebnisses im Rat sowie die Beratungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung gem. § 96 GO in öffentlicher Sitzung des Rates zu erfolgen.

Diese Aufzählung kann jedoch die Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen.

So sind Personalangelegenheiten dann durchaus öffentlich zu behandeln, wenn sie Gruppen von Bediensteten betreffen. Der Stellenplan ist selbstverständlich öffentlich zu beraten. Bei Grundstücksangelegenheiten können in der Regel Verkauf und Vermietung öffentlich behandelt werden.

Gem. § 48 Abs. 3 GO dürfen personenbezogene Daten dürfen dann öffentlich beraten werden, wenn *nicht schützenswerte Interessen* Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls *überwiegen*. (Die Rechtsprechung hat die Schutzwürdigkeit z. B. dann verneint, wenn über einen Sachverhalt bereits in der Lokalzeitung berichtet worden ist.)

Es handelt sich hier um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, der zwar von der grundsätzlichen Sitzungsöffentlichkeit ausgeht, die Abwägung mit schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen jedoch keineswegs erübrigt. Umgekehrt kann der Datenschutz nicht als Generalklausel für Geheimhaltung erhalten.

Und generell gilt, dass natürlich die Ergebnisse der Sitzungen des Rates veröffentlicht werden müssen.

Wer darf im Rat reden?

Rederecht haben nur

- der Bürgermeister,
- Mitglieder des Rates und
- Mitglieder der Verwaltung, wenn ihnen der Bürgermeister das Wort erteilt.

Haben Beigeordnete Rederecht im Rat?

Nein, natürlich kann ihnen der Bürgermeister aber das Wort erteilen, wenn es um Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs geht. Lediglich im Hauptausschuss haben Beigeordnete das Recht, ihre von der Meinung des Bürgermeisters abweichende Meinung auch gegen den Willen des Bürgermeisters vorzutragen.

Eine Sonderstellung nimmt der Kämmerer ein. Er hat das Recht, seine Auffassung zum Haushaltsentwurf dem Rat vorzutragen, auch wenn sie von der des Bürgermeisters abweicht.

Hinweis: Bezirksvorstehern kann durch Hauptsatzung oder Geschäftsordnung Rederecht im Rat in den ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden.

Zur Beratung können *externe Fachberater* hinzugezogen werden, z. B. Gutachter, Experten zu bestimmten Fragen.

Das *Rederecht der Ratsmitglieder* hat nach der Rechtsprechung einen sehr hohen Stellenwert. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer und der Möglichkeit, mehrfach zum gleichen Tagesordnungspunkt zu sprechen, sind nach der Geschäftsordnung jedoch möglich.

Wer kann Anträge im Rat stellen?

Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen treffen ihre Entscheidungen in Form von *Wahlen* und *Beschlüssen*. Um zu einem Beschluss zu kommen, bedarf es eines *Antrags*.

Da der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vorbereitet, hat er das Recht und die Pflicht, entsprechende *Beschlussvorlagen* zu fertigen und den Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus hat aber auch jedes Ratsmitglied das Recht, mit *Sachanträgen* initiativ zu werden.

Zu beachten ist allerdings, dass der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt. Er kann, aber er muss nicht Vorschläge und Anträge eines einzelnen Ratsmitglieds aufnehmen. Die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit oder eines Themas können lediglich Fraktionen oder eine Gruppe von einem Fünftel der Ratsmitglieder erzwingen.

Neben den Sachanträgen gibt es noch die *Anträge zur Geschäftsordnung*, über die stets vorrangig zu entscheiden ist.

Was sind Anträge zur Geschäftsordnung?

Ein Antrag auf

- Ausschluss der Öffentlichkeit kann gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit kann gem. § 49 Abs. 2 GO,

von *einem* einzelnen Ratsmitglied gestellt werden. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen über Anträge

- Auf Redezeitbegrenzungen,
- auf Schluss der Aussprache,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Verweisung,
- auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
- auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Wer hat Stimmrecht im Rat?

Stimmberechtigt sind ausschließlich die Personen, die von der Bürgerschaft in ihr Amt gewählt worden sind, also die Ratsmitglieder und der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat jedoch bei eigenen Angelegenheiten (z.B. wenn es um die Anschaffung eines neuen Dienstwagens geht) oder bei Angelegenheit der inneren Organisation des Rates (z. B. bei der Festlegung der Geschäftsordnung des Rates) kein Stimmrecht.

Darf man sich bei der Abstimmung vertreten lassen?

Nein, das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Wer nicht anwesend ist, kann auch nicht abstimmen.

Gibt es ein Protokoll über die Abstimmungen?

Über die im Rat und in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat bzw. dem Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Jede Entscheidung des Rates, die auf einer Abstimmung beruht, *muss* in die Niederschrift aufgenommen werden. Wegen ihrer Bedeutung als Beweismittel muss die Niederschrift darüber hinaus Auskunft geben über

- Ort, Zeit und Dauer der Sitzung,
- die Namen der anwesenden Ratsmitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung,
- die Bezeichnung der verhandelten Tagesordnungspunkte,
- die Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht mitgewirkt oder den Sitzungsraum verlassen haben und
- die Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters.

Die Geschäftsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen. In der Regel werden *Ergebnisprotokolle* gefertigt. Es gibt auch *Verlaufsprotokolle*, in denen der Sitzungsverlauf dokumentiert wird.